

Satzung vom 05.12.2023
zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ense vom 08.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ense beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser 3,37 €. Für Gebührenpflichtige, die zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser 1,02 €.

§ 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 beträgt die Gebühr 0,49 € je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1. Für Gebührenpflichtige, die zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, beträgt die Gebühr 0,17 € je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, den 11.12.2023


(Rainer Busemann)
Bürgermeister